

### **3. Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Biblis**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Hessischen Gesetzes über Kommunalabgaben (KAG) in der Fassung vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. 2009 I S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2012 (GVBl. I S. 430) und der Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2013 (GVBl. I S. 207) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Biblis in ihrer Sitzung am 02.07.2014 die 3. Änderung der „Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Biblis“ beschlossen:

#### **Artikel I**

##### **§ 2 Aufgaben - wird folgendermaßen geändert:**

§ 2 Aufgaben der Tagesbetreuung

(1)

Angebote für Kinder bis zur Einschulung der Gemeinde Biblis sollen die elterliche Erziehung, Bildung und Betreuung unterstützen und ergänzen. Die Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten soll gefördert werden. Das Leistungsangebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihren Familien orientieren.

(2)

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sollen die an den Standorten und in den Einrichtungen tätigen Fachkräfte und anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den Sorgeberechtigten zum Wohle der Kinder zusammenarbeiten.

(3)

Die Angebote für Kinder bis zur Einschulung wirken der Benachteiligung von Kindern und ihrer Familien entgegen und sollen auch dazu beitragen, dass Sorgeberechtigte Erwerbstätigkeit und Kindererziehung miteinander vereinbaren können.

(4)

Im Rahmen der Aufsichtspflicht nehmen die Fachkräfte den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen gemäß § 8a Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) wahr. Hierzu wenden sie das mit dem Jugendamt des Kreises Bergstraße abgestimmte Verfahren des Schutzauftrages an.

#### **Artikel II**

##### **§ 3 (1), (2), (3), (6) werden folgendermaßen geändert:**

(1)

Die Kindertagesstätten stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde Biblis ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i.S. des Melderechts) haben, vom vollendeten 2. Lebensjahr an bis zum Schulbesuch offen.

(2)

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung der Gemeinde Biblis besteht nicht.

(3)

Bei begrenzter Aufnahmekapazität werden Kinder vorrangig aufgenommen, die aus sozialen oder pädagogischen Gründen der besonderen Förderung und Betreuung bedürfen. Im Übrigen entscheidet das Geburtsdatum des Kindes.

**(6) – wird ersatzlos gestrichen.**

#### **Artikel III**

**§ 4 (2) Satz 3 wird folgendermaßen geändert:**

Ein Notdienst wird in den Sommerferien angeboten. Hierfür wird ein gesondertes Entgelt (Gebührensatzung) erhoben.

#### **Artikel IV**

**§ 5 (3) wird folgendermaßen geändert:**

**(3)**

Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung, die Gebührensatzung und die für die jeweilige Einrichtung geltende Konzeption an.

#### **Artikel V**

**§ 6 wird folgendermaßen geändert:**

**(2) – wird ersatzlos gestrichen.**

**(3)**

Die Erziehungsberechtigten/Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der vereinbarten Betreuungszeit dem Kindertagesstättenpersonal und holen sie nach Beendigung der vereinbarten Betreuungszeit beim Kindertagesstättenpersonal im Kindergarten wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Kindertagesstätte und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes.

Die Erziehungsberechtigten/Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung für Kinder schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können nicht abholberechtigt sein. Die Erklärung kann jederzeit widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

#### **Artikel VI**

**§ 7 wird folgendermaßen geändert:**

**(1) – wird ersatzlos gestrichen.**

#### **Artikel VII**

**In § 11 (1) Satz 1 wird ersetzt:**

„Ende des nächsten Monats“ durch „Monatsende“

#### **Artikel VIII**

**Die geänderten Bestimmungen gelten ab 01.09.2014.**

Ausgefertigt am: 04.07.2014

Der Gemeindevorstand

der Gemeinde Biblis  
gez. Kusicka  
Bürgermeister